

# Straftaten und Gefährder im Aufenthaltsrecht



# Straftaten und Gefährder im Aufenthaltsrecht

Flüchtlingshilfe Lippe e.V.  
Frank Gockel  
Lemgoer Str. 2  
32756 Detmold

[Gockel@fluechtlingshilfe-lippe.de](mailto:Gockel@fluechtlingshilfe-lippe.de)



Dieses Projekt wird aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds kofinanziert.

# Übersicht

- Ein wenig Strafgesetzbuch...
- Die Ausweisung
- Der Gefährder und der Umgang mit ihm
- Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im AsylG und AufenthG (18 Folien)

# Ein wenig Strafgesetzbuch...

# Begriffsbestimmungen

- Ordnungswidrigkeit
  - Es wird eine rechtswidrige Handlung vorliegen.
  - Die Handlung muss vorwerfbar sein.
  - Es reicht aus, die Handlung mit einer Geldbuße zu ahnden.

# Begriffsbestimmungen

- Straftat
  - Keine Strafe ohne Gesetz.
    - Die entsprechenden Normen finden sich nicht nur im Strafgesetzbuch (StGB), sondern auch in zahlreichen anderen Gesetzen (z.B. auch AufenthG, AsylG)
  - Grundsätzlich werden Straftaten in zwei Kategorien unterteilt:
    - Verbrechen
    - Vergehen
  - Beide sind in § 12 StGB legal definiert

# Begriffsbestimmungen

- Verbrechen
  - Verbrechen sind Straftaten, für die das Gesetz eine Mindeststrafe von einem Jahr vorgesehen hat.
- Vergehen
  - Vergehen sind Straftaten, für die das Gesetz eine Mindeststrafe von unter einem Jahr oder eine Geldstrafe vorgesehen hat.



# Begriffsbestimmungen

- Beschuldigter
  - Beschuldigte sind die Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren läuft.
- Angeklagter
  - Ein Beschuldigter wird zum Angeklagten, wenn
    - das Hauptverfahren (Zulassung der Anklage) eröffnet wird oder
    - ein Strafbefehl erlassen wird.
- Verurteilter
  - Ein Angeklagter wird zum Verurteilten, wenn
    - das Hauptverfahren mit einer Freiheitsstrafe, Arrest oder Geldstrafe (rechtskräftig) endet oder
    - der Strafbefehl rechtskräftig geworden ist

# Begriffsbestimmungen

- Geldstrafe
  - In ca. 80 Prozent der Strafverfahren werden die Verurteilten zu Geldstrafen verurteilt.
  - In der Regel handelt es sich um Tagessätze
  - Gelegentlich kann es sich um Ersatzgeldstrafe handeln
    - Ersatzgeldstrafe wird verhängt, wenn das Gesetz eine Verhängung einer Geldstrafe nicht vorsieht, die Freiheitsstrafe aber unter 6 Monate liegt und das Gericht der Auffassung ist, dass nicht aus besonderen Umständen des Täters eine Freiheitsstrafe in Betracht kommt (§ 47 StGB).

# Begriffsbestimmungen

- Tagessätze

- Tagessätze setzen sich aus die Anzahl der Tagessätze und die Höhe der Tagessätze auseinander.
  - Die Anzahl der Tagessätze orientiert sich an dem Strafmaß, je höher die Schuld, je höher die Anzahl.
    - Es sind zwischen 5 und 360 Tagessätze (bei einer Gesamtstrafe bis 720 Tagessätze) möglich.
  - Die Höhe der Tagessätze orientiert sich an der Höhe des Einkommens.
    - Es wird das gesamte Nettoeinkommen, also z.B. auch Unterhaltsleistungen berücksichtigt.
    - Faustformel: Höhe Tagessatz = monatliches Nettoeinkommen / 30
      - Die Höhe kann zwischen 1 € und 30.000 € liegen.

# Begriffsbestimmungen

- Tagessätze
  - Tagessätze sind in Form von Geld zu begleichen.
  - Es kann versucht werden, eine Ratenzahlung oder eine Stundung zu erlangen.
  - Es kann bei der Staatsanwaltschaft beantragt werden, die Schuld in Freie Arbeit abzuleisten.
    - In NRW wird i.d.R. pro Tagessatz 6 Stunden freie Arbeit angesetzt.
    - Während der freien Arbeit kann jederzeit der offene Betrag durch Geld beglichen werden.
  - Wird die Zahlung nicht geleistet, wird pro Tagessatz ein Tag Freiheitsstrafe vollzogen.
    - Während der Freiheitsstrafe kann jederzeit der offene Betrag durch Geld beglichen werden.

# Begriffsbestimmungen

- Bundeszentralregister
  - Das Bundeszentralregister wird vom Bundesministerium der Justiz geführt.
  - Hier werden alle Strafen aufgeführt, bei denen das Gericht
    - auf Strafe erkannt,
    - eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet,
    - jemanden nach [§ 59](#) des Strafgesetzbuches mit Strafvorbehalt verwarnt oder
    - nach [§ 27](#) des Jugendgerichtsgesetzes die Schuld eines Jugendlichen oder Heranwachsenden festgestellt hat.

# Begriffsbestimmungen

## Je nach Höhe der Strafe erfolgt eine Löschung nach

- fünf Jahre: bei Verurteilungen zu Geldstrafe von nicht mehr als neunzig Tagessätzen, wenn keine Freiheitsstrafe, kein Strafarrest und keine Jugendstrafe im Register eingetragen ist, zu Freiheitsstrafe oder Strafarrest von nicht mehr als drei Monaten, wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist, zu Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr, zu Jugendstrafe von nicht mehr als zwei Jahren, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes gerichtlich oder im Gnadenweg zur Bewährung ausgesetzt worden ist, zu Jugendstrafe von mehr als zwei Jahren, wenn ein Strafrest nach Ablauf der Bewährungszeit gerichtlich oder im Gnadenweg erlassen worden ist, zu Jugendstrafe, wenn der Strafmakel gerichtlich oder im Gnadenweg als beseitigt erklärt worden ist, durch welche eine Maßnahme mit Ausnahme der Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis für immer und des Berufsverbots für immer, eine Nebenstrafe oder eine Nebenfolge allein oder in Verbindung miteinander oder in Verbindung mit Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln angeordnet worden ist;
- zehn Jahre: unter anderem bei Freiheitsstrafe oder Strafarrest von mehr als drei Monaten, aber nicht mehr als einem Jahr, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes gerichtlich oder im Gnadenweg zur Bewährung ausgesetzt worden und im Register nicht außerdem Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Jugendstrafe eingetragen ist;
- zwanzig Jahre: bei Verurteilungen wegen bestimmter Sexualdelikte ([§§ 174–180 oder 182](#) des Strafgesetzbuches) zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr;
- nie: Verurteilungen zu [lebenslanger Freiheitsstrafe](#), die Anordnung von [Sicherungsverwahrung](#), die Anordnung der [Unterbringung](#) nach [§ 63](#) StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus und die dauernde [Entziehung der Fahrerlaubnis](#)
- fünfzehn Jahre: In allen anderen Fällen.

Wikipedia v. 26.5.2019 ([https://de.wikipedia.org/wiki/Tilgung\\_\(Bundeszentralregister\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Tilgung_(Bundeszentralregister)))

# Begriffsbestimmungen

- Öffentliche Sicherheit und Ordnung
  - Der Schutz der öffentlichen Sicherheit umfasst den Schutz vor Schäden, die entweder Gemeinschafts- oder Individualgütern drohen. Zu den Gemeinschaftsgütern zählen die verfassungsmäßige Ordnung, besonders der Bestand des Staates und seiner Einrichtungen und dessen rechtmäßiges Funktionieren, sowie die Rechtsordnung in ihrer Gesamtheit. Zu den Individualgütern rechnen insbesondere Leben, Gesundheit, Freiheit und das allg. Persönlichkeitsrecht des Einzelnen.
  - Unter dem Schutzgut öffentliche Ordnung ist die Gesamtheit jener ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit zu verstehen, deren Beachtung als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten staatsbürgerlichen Gemeinschaftslebens betrachtet wird. Die Bedeutung dieses Schutzgutes, die den sich wandelnden Anschauungen der Zeit unterliegt, ist heute in den Hintergrund gerückt, weil im modernen Rechtsstaat fast alle für die Gemeinschaft wesentlichen Schutzgüter Gegenstand einer gesetzlichen Regelung sind, die auch die hoheitlichen Eingriffsmöglichkeiten normiert.

(Duden Recht A-Z. Fachlexikon für Studium, Ausbildung und Beruf. 3. Aufl.)

# Begriffsbestimmungen

- Beihilfe (§ 27 StGB)
  - (1) Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat.
  - (2) Die Strafe für den Gehilfen richtet sich nach der Strafdrohung für den Täter. Sie ist nach § 49 Abs. 1 zu mildern.



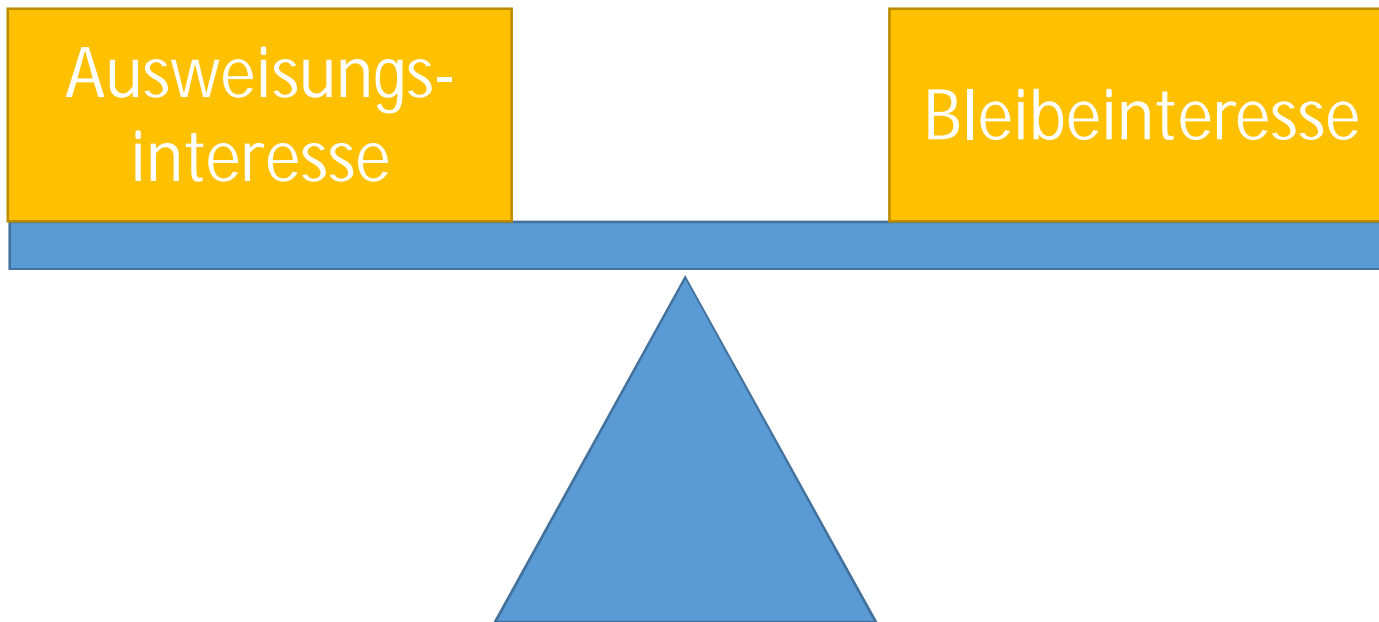
# Exkurs: Schwarzfahren

- Erhöhter Fahrpreis
  - Der erhöhte Fahrpreis beträgt in der Regel 60 €
  - Es handelt sich dabei um eine zivile Forderung des Beförderungsunternehmens und nicht um eine Ordnungsgeld oder eine Geldstrafe.
  - Zusätzlich kann noch ein Ermittlungsverfahren nach § 265a StGB eingeleitet werden.
    - Strafraumen: Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

# Die Ausweisung

# Ausweisung

- §53 Abs. 1 AufenthG:
- Ein Ausländer, dessen Aufenthalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die freiheitliche demokratische Grundordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet, wird ausgewiesen, wenn die unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles vorzunehmende Abwägung der Interessen an der Ausreise mit den Interessen an einem weiteren Verbleib des Ausländers im Bundesgebiet ergibt, dass das öffentliche Interesse an der Ausreise überwiegt.



# Schweres Ausweisungsinteresse

- Das Ausweisungsinteresse wiegt schwer, wenn der Ausländer:
  - wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist
  - wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum oder wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt worden ist, sofern die Straftat mit Gewalt, unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit List begangen worden ist oder eine Straftat nach § 177 des Strafgesetzbuches ist; bei serienmäßiger Begehung von Straftaten gegen das Eigentum wiegt das Ausweisungsinteresse auch dann schwer, wenn der Täter keine Gewalt, Drohung oder List angewendet hat,

# Schweres Ausweisungsinteresse

- Das Ausweisungsinteresse wiegt schwer, wenn der Ausländer:
  - wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens ~~einem Jahr sechs Monaten~~ verurteilt worden ist
  - ~~wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum oder wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt worden ist, sofern die Straftat mit Gewalt, unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit List begangen worden ist oder eine Straftat nach § 177 des Strafgesetzbuches ist; bei serienmäßiger Begehung von Straftaten gegen das Eigentum wiegt das Ausweisungsinteresse auch dann schwer, wenn der Täter keine Gewalt, Drohung oder List angewendet hat,~~

# Schweres Ausweisungsinteresse

- Das Ausweisungsinteresse wieg schwer, wenn der Ausländer:
  - zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von einem Jahr verurteilt worden ist wegen einem Verstoß gegen § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz
    - Hiermit hofft der Bundestag, den Antisemitismus zu bekämpfen.
    - Es bleibt abzuwarten, ob diese Norm über eine reine Symbolpolitik hinauswächst.

# Schweres Ausweisungsinteresse

- Das Ausweisungsinteresse wiegt schwer, wenn der Ausländer:
  - wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt und die Vollstreckung der Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist
  - als Täter oder Teilnehmer den Tatbestand des § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Betäubungsmittelgesetzes (herstellen, anbauen oder handeln) verwirklicht oder dies versucht,
    - Achtung: Hier muss keine Verurteilung vorliegen. Eine Ausweisung kann schon vor der Verurteilung erfolgen.



# Schweres Ausweisungsinteresse

- Das Ausweisungsinteresse wieg schwer, wenn der Ausländer:
  - Heroin, Kokain oder ein vergleichbar gefährliches Betäubungsmittel verbraucht und nicht zu einer erforderlichen seiner Rehabilitation dienenden Behandlung bereit ist oder sich ihr entzieht,
    - Allein der Konsum von Drogen ist nicht strafbar, kann aber ein Ausweisungsinteresse darstellen.
    - Der Betroffene muss z.B. durch Gutachten nachweisen, dass er zu einer seiner Rehabilitation dienende Behandlung bereit ist.
  - eine andere Person in verwerflicher Weise, insbesondere unter Anwendung oder Androhung von Gewalt, davon abhält, am wirtschaftlichen, kulturellen oder gesellschaftlichen Leben in der Bundesrepublik Deutschland teilzuhaben,
    - Laut Gesetzesbegründung soll diese Norm zur Anwendung kommen, wenn eine Nötigung vorliegt.
    - NK-AuslR/Björn Cziersky-Reis AufenthG § 54 Rn. 51: „Die Vorschrift ist Ausdruck überflüssiger Symbolpolitik“

# Schweres Ausweisungsinteresse

- Das Ausweisungsinteresse wieg schwer, wenn der Ausländer:
  - eine andere Person zur Eingehung der Ehe nötigt oder dies versucht oder wiederholt eine Handlung entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Personenstandsgesetzes (eingehen einer religiösen oder traditionellen Ehe vor dem 18. Lebensjahr) vornimmt, die einen schwerwiegenden Verstoß gegen diese Vorschrift darstellt; ein schwerwiegender Verstoß liegt vor, wenn eine Person, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, beteiligt ist,
    - NK-AuslR/Björn Cziersky-Reis AufenthG § 54 Rn. 51: „[...] überflüssige Symbolpolitik ohne praktische Relevanz “
    - Es liegt keine Rechtsprechung hierzu vor.

# Schweres Ausweisungsinteresse

- Das Ausweisungsinteresse wiegt schwer, wenn der Ausländer:
  - in einer Befragung, die der Klärung von Bedenken gegen die Einreise oder den weiteren Aufenthalt dient, der deutschen Auslandsvertretung oder der Ausländerbehörde gegenüber frühere Aufenthalte in Deutschland oder anderen Staaten verheimlicht oder in wesentlichen Punkten vorsätzlich keine, falsche oder unvollständige Angaben über Verbindungen zu Personen oder Organisationen macht, die der Unterstützung des Terrorismus oder der Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland verdächtig sind; die Ausweisung auf dieser Grundlage ist nur zulässig, wenn der Ausländer vor der Befragung ausdrücklich auf den sicherheitsrechtlichen Zweck der Befragung und die Rechtsfolgen verweigerter, falscher oder unvollständiger Angaben hingewiesen wurde,
    - Es handelt sich hierbei um die sogenannte Sicherheitsbefragung
    - Weiß die Behörde, dass der Betroffene falsche Angaben macht, liegt kein Ausweisungsinteresse vor, denn sie dient dann nicht der Klärung von Sicherheitsbedenken.
    - „Rechtsfolgen“ steht im Plural, es muss weiter darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Möglichkeit einer Abschiebung und die Möglichkeit einer Ablehnung eines Aufenthaltstitels erfolgen kann.

# Schweres Ausweisungsinteresse

- Das Ausweisungsinteresse wieg schwer, wenn der Ausländer:
  - in einem Verwaltungsverfahren, das von Behörden eines Schengen-Staates durchgeführt wurde, im In- oder Ausland
    - falsche oder unvollständige Angaben zur Erlangung eines deutschen Aufenthaltstitels, eines Schengen-Visums, eines Flughafentransitvisums, eines Passersatzes, der Zulassung einer Ausnahme von der Passpflicht oder der Aussetzung der Abschiebung gemacht hat oder
    - trotz bestehender Rechtspflicht nicht an Maßnahmen der für die Durchführung dieses Gesetzes oder des Schengener Durchführungsübereinkommens zuständigen Behörden mitgewirkt hat,
  - soweit der Ausländer zuvor auf die Rechtsfolgen solcher Handlungen hingewiesen wurde

# Schweres Ausweisungsinteresse

- Im § 54 Abs. 2 Nr. 8 AufenthG steht etwas anders:
- Das Ausweisungsinteresse wieg schwer, wenn der Ausländer:
  - in einem Verwaltungsverfahren, das von Behörden eines Schengen-Staates durchgeführt wurde, im In- oder Ausland
    - falsche oder unvollständige Angaben zur Erlangung eines deutschen Aufenthaltstitels, eines Schengen-Visums, eines Flughafentransitvisums, eines Passersatzes, der Zulassung einer Ausnahme von der Passpflicht oder der Aussetzung der Abschiebung gemacht hat oder
    - trotz bestehender Rechtspflicht nicht an Maßnahmen der für die Durchführung dieses Gesetzes oder des Schengener Durchführungsübereinkommens zuständigen Behörden mitgewirkt hat, **soweit der Ausländer zuvor auf die Rechtsfolgen solcher Handlungen hingewiesen wurde**

# Schweres Ausweisungsinteresse

- In der Gesetzesbegründung wird ausgeführt, dass Abs. 2 Nr. 8 dem bisherigen § 55 Abs. 2 Nr. 1 aF entspricht. Somit muss ein Redaktionsfehler im Gesetz vorliegen.
- Somit muss bei Buchst. a und b eine Rechtsfolgenbelehrung erfolgen.
  - „Rechtsfolgen“ steht im Plural, es muss weiter darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Möglichkeit einer Abschiebung und die Möglichkeit einer Ablehnung eines Aufenthaltstitels erfolgen kann.
- „Maßnahmen der für die Durchführung dieses Gesetzes oder des Schengener Durchführungsübereinkommens zuständigen Behörden mitgewirkt hat“:
  - Passvorlage, Vorlage von Aufenthaltstitel, Mitwirkung bei Passbeschaffung (§ 48 AufenthG)
  - Überprüfung, Feststellung und Sicherung der Identität (§ 49 AufenthG)

# Schweres Ausweisungsinteresse

- Das Ausweisungsinteresse wieg schwer, wenn der Ausländer:
  - einen nicht nur vereinzelt oder geringfügigen Verstoß gegen Rechtsvorschriften oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen oder Verfügungen begangen hat
    - Folgende Varianten
      - Einzelner, nicht geringfügiger Verstoß gegen Rechtsvorschriften
      - Wiederholter Verstoß gegen Rechtsvorschriften
      - Einzelner, nicht geringfügiger Verstoß gegen behördliche Entscheidungen oder Verfügungen
      - Wiederholter Verstoß gegen behördliche Entscheidungen oder Verfügungen

# Schweres Ausweisungsinteresse

- Einzelner, nicht geringfügiger Verstoß gegen Rechtsvorschriften
  - Ein Ausweisungsinteresse liegt vor, wenn jemand zu
    - einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder
    - einer Jugendstrafe von einem Jahr, die nicht auf Bewährung ausgesetzt wurde,
  - verurteilt wurde.
  - Im Umkehrschluss ist folgendes festzuhalten:
    - bei einer Freiheitsstrafe unter einem Jahr oder
    - bei einer Jugendstrafe unter einem Jahr oder wenn diese zur Bewährung ausgestellt ist
  - liegt kein Ausweisungsinteresse vor.
  - Ein Ausweisungsinteresse bei einem einzelnen Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift kann nicht vorliegen, weil sonst der Umkehrschluss nicht möglich ist.
  - Der Gesetzesgeber wusste hiervon, da er vom Bundesrat darauf aufmerksam gemacht wurde.
  - Demnach kann diese Norm in diesem Fall nicht angewendet werden.



# Schweres Ausweisungsinteresse

- Eine Ordnungswidrigkeit wiegt aber niemals so schwer wie eine Straftat. Wenn aber eine Straftat hier nicht in Betracht kommt, so erst recht keine Ordnungswidrigkeit.
- Das selbe gilt erst recht bei Rechtsnormen, die weder strafbewehrt oder mit einem Bußgeld belegt sind.
- Bei einer einmaligen Tat ist diese Norm nicht anwendbar.

# Schweres Ausweisungsinteresse

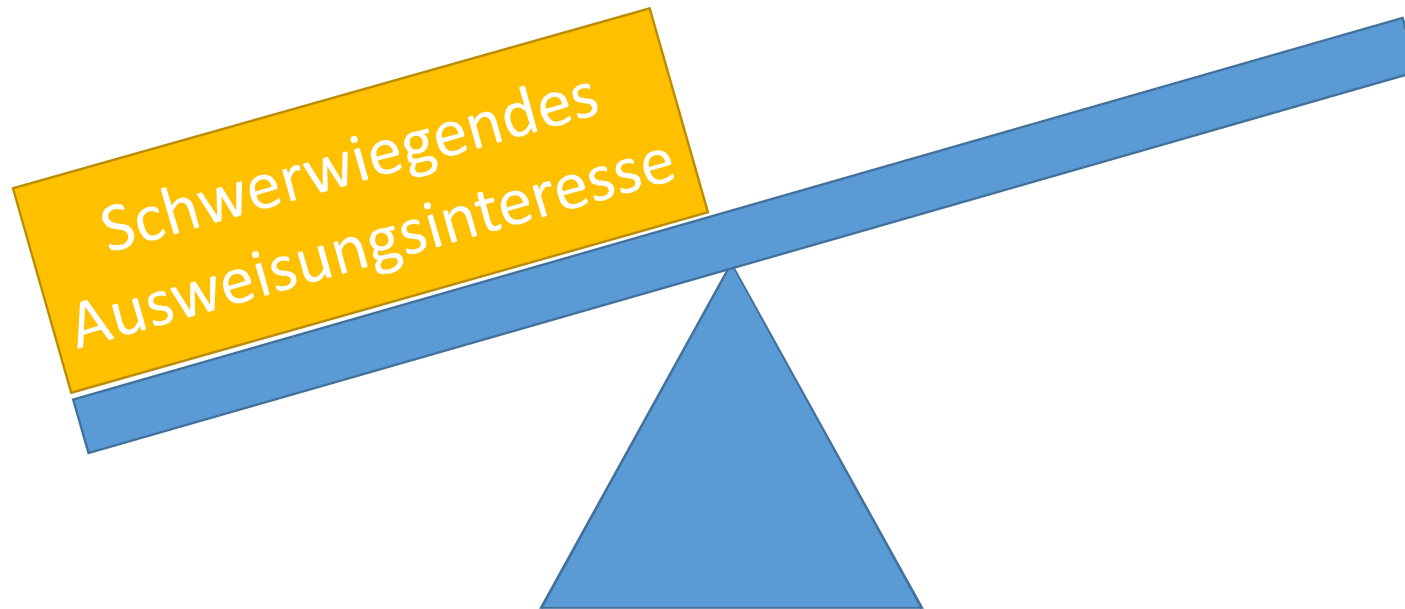
- Wiederholter Verstoß gegen Rechtsvorschriften
  - Liegen mehrere Rechtsverstöße gegen Straftaten vor, ist zu unterscheiden, ob eine Gesamtfreiheitsstrafe gebildet werden kann.
    - Kann eine Gesamtfreiheitsstrafe gebildet werden, scheidet die Norm aus (siehe zwei Folien vorher)
    - Kann keine Gesamtfreiheitsstrafe gebildet werden, kann diese Norm angewendet werden.
  - Dieses führt zu einer widersinnigen, aber mögliche Rechtsfolge:
    - Wird ein Straftäter wegen Diebstahl in zwei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 11 Monaten verurteilt, kann keine Ausweisung erfolgen
    - Wird ein Straftäter wegen Diebstahl zwei mal zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen verurteilt, kann eine Ausweisung erfolgen.

# Schweres Ausweisungsinteresse

- Einzelner, nicht geringfügiger Verstoß gegen behördliche Entscheidungen oder Verfügungen
  - Auch hier liegt aus den in vor drei Folien genannten Gründen kein Ausweisungsinteresse vor.
- Wiederholter Verstoß gegen behördliche Entscheidungen oder Verfügungen
  - Hier ist die Norm stets anzuwenden.

# Schweres Ausweisungsinteresse

- Das Ausweisungsinteresse wieg schwer, wenn der Ausländer:
  - außerhalb des Bundesgebiets eine Handlung begangen hat, die im Bundesgebiet als vorsätzliche schwere Straftat anzusehen ist.
    - Es reicht eine Handlung aus, eine Verurteilung muss nicht erfolgt sein.
    - Was eine „schwere Straftat“ ist, wurde nicht definiert. Einigkeit besteht, wenn es sich um ein Verbrechen handelt.

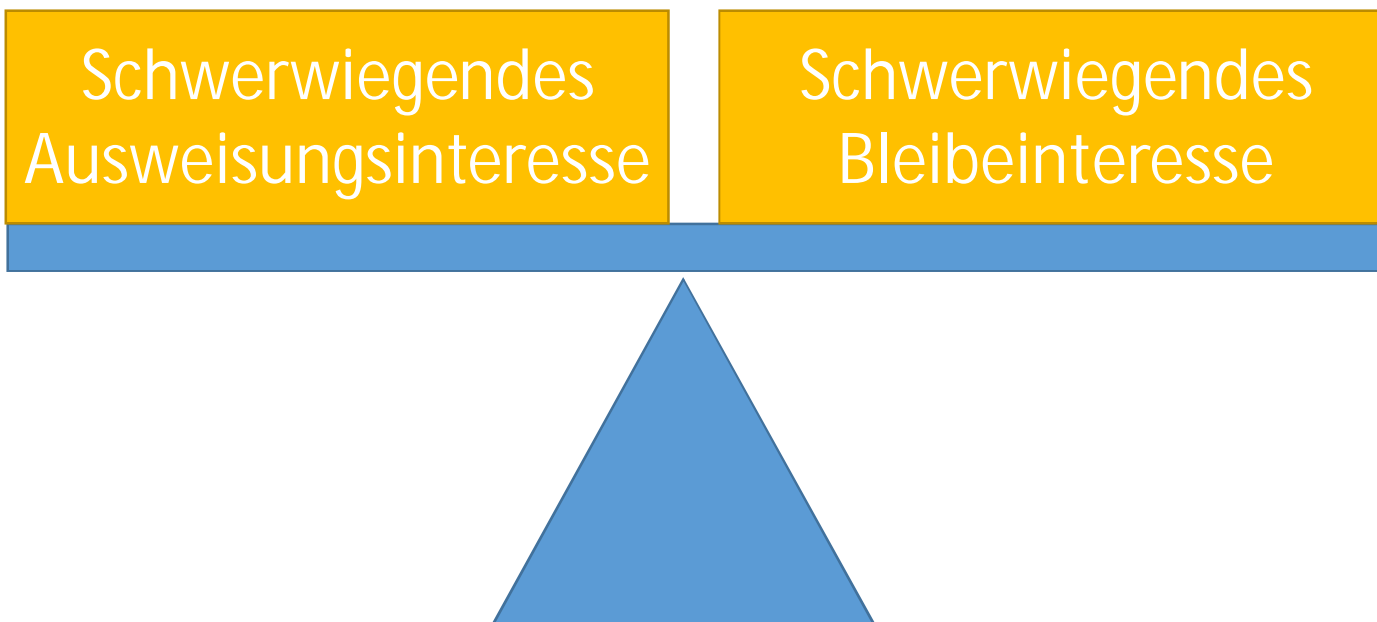


# Schweres Bleibeinteresse

- Das Bleibeinteresse wiegt insbesondere schwer, wenn
  - der Ausländer minderjährig ist und eine Aufenthaltserlaubnis besitzt,
  - der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis besitzt und sich seit mindestens fünf Jahren im Bundesgebiet aufhält,
  - der Ausländer sein Personensorgerecht für einen im Bundesgebiet rechtmäßig sich aufhaltenden ledigen Minderjährigen oder mit diesem sein Umgangsrecht ausübt,
  - der Ausländer minderjährig ist und sich die Eltern oder ein personensorgeberechtigter Elternteil rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten beziehungsweise aufhält,
  - die Belange oder das Wohl eines Kindes zu berücksichtigen sind beziehungsweise ist oder
  - der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4a Satz 1 (Opfer von Menschenhandel) besitzt.

# Schweres Bleibeinteresse

- „Das Bleibeinteresse wiegt insbesondere schwer, wenn ...“
- Das Wort „insbesondere“ sagt aus, dass die Aufzählung nicht abschließend ist.





# Besonders schwere Ausweisungsinteresse

- Das Ausweisungsinteresse wiegt besonders schwer, wenn der Ausländer
  - wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt worden ist oder bei der letzten rechtskräftigen Verurteilung Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist,
  - wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum oder wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist, sofern die Straftat mit Gewalt, unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit List begangen worden ist oder eine Straftat nach § 177 des Strafgesetzbuches ist; bei serienmäßiger Begehung von Straftaten gegen das Eigentum wiegt das Ausweisungsinteresse auch dann besonders schwer, wenn der Täter keine Gewalt, Drohung oder List angewendet hat,

# Besonders schwere Ausweisungsinteresse

- Das Ausweisungsinteresse wiegt besonders schwer, wenn der Ausländer
  - wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt worden ist oder bei der letzten rechtskräftigen Verurteilung Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist,
  - wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum oder wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist, sofern die Straftat mit Gewalt, unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit List begangen worden ist oder eine Straftat nach § 177 des Strafgesetzbuches ist; bei serienmäßiger Begehung von Straftaten gegen das Eigentum wiegt das Ausweisungsinteresse auch dann besonders schwer, wenn der Täter keine Gewalt, Drohung oder List angewendet hat,

# Besonders schwere Ausweisungsinteresse

- Das Ausweisungsinteresse wiegt besonders schwer, wenn der Ausländer
  - wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt worden ist oder bei der letzten rechtskräftigen Verurteilung Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist,
  - ~~wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum oder wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist, sofern die Straftat mit Gewalt, unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit List begangen worden ist oder eine Straftat nach § 177 des Strafgesetzbuches ist; bei serienmäßiger Begehung von Straftaten gegen das Eigentum wiegt das Ausweisungsinteresse auch dann besonders schwer, wenn der Täter keine Gewalt, Drohung oder List angewendet hat,~~

# Besonders schwere Ausweisungsinteresse

- Das Ausweisungsinteresse wiegt besonders schwer, wenn der Ausländer
- rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist wegen einer oder mehrerer vorsätzlichen Straftaten
  - Gegen das Leben
  - Gegen die sexuelle Selbstbestimmung
    - Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
    - Sexueller Missbrauch von Kindern
    - Sexueller Übergriff, sexueller Nötigung, Vergewaltigung
    - Zuhälterei
    - Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
  - Gegen das Eigentum, sofern das Gesetz eine erhöhte Freiheitsstrafe vorsieht oder die Straftat Serienmäßig begangen wurde
  - Wegen Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte

# Besonders schwere Ausweisungsinteresse

- Das Ausweisungsinteresse wiegt besonders schwer, wenn der Ausländer
- u einer zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wurde wegen
  - Betrug zu Lasten eines Leistungsträgers oder Sozialversicherungsträgers
  - Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz

# Besonders schwere Ausweisungsinteresse

- Das Ausweisungsinteresse wiegt besonders schwer, wenn der Ausländer
  - die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet; hiervon ist auszugehen, wenn Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass er einer Vereinigung angehört oder angehört hat, die den Terrorismus unterstützt oder er eine derartige Vereinigung unterstützt oder unterstützt hat oder er eine in § 89a Absatz 1 des Strafgesetzbuchs bezeichnete schwere staatsgefährdende Gewalttat nach § 89a Absatz 2 des Strafgesetzbuchs vorbereitet oder vorbereitet hat, es sei denn, der Ausländer nimmt erkennbar und glaubhaft von seinem sicherheitsgefährdenden Handeln Abstand,

# Besonders schwere Ausweisungsinteresse

- Das Ausweisungsinteresse wiegt besonders schwer, wenn der Ausländer
  - zu den Leitern eines Vereins gehörte, der unanfechtbar verboten wurde, weil seine Zwecke oder seine Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet,
    - Rechtsstaatlich bedenklich: Er kann auch angewendet werden, wenn der Leiter vor dem Verbot dem Verein angehörte.
    - Was ist z.B. wenn der Ausländer vor einigen Jahren den Verein geleitet hat, danach nicht mehr und sich zwischenzeitlich von den Zielen des Vereins distanziert? Er wird dann wegen einer legalen Tätigkeit ausgewiesen.

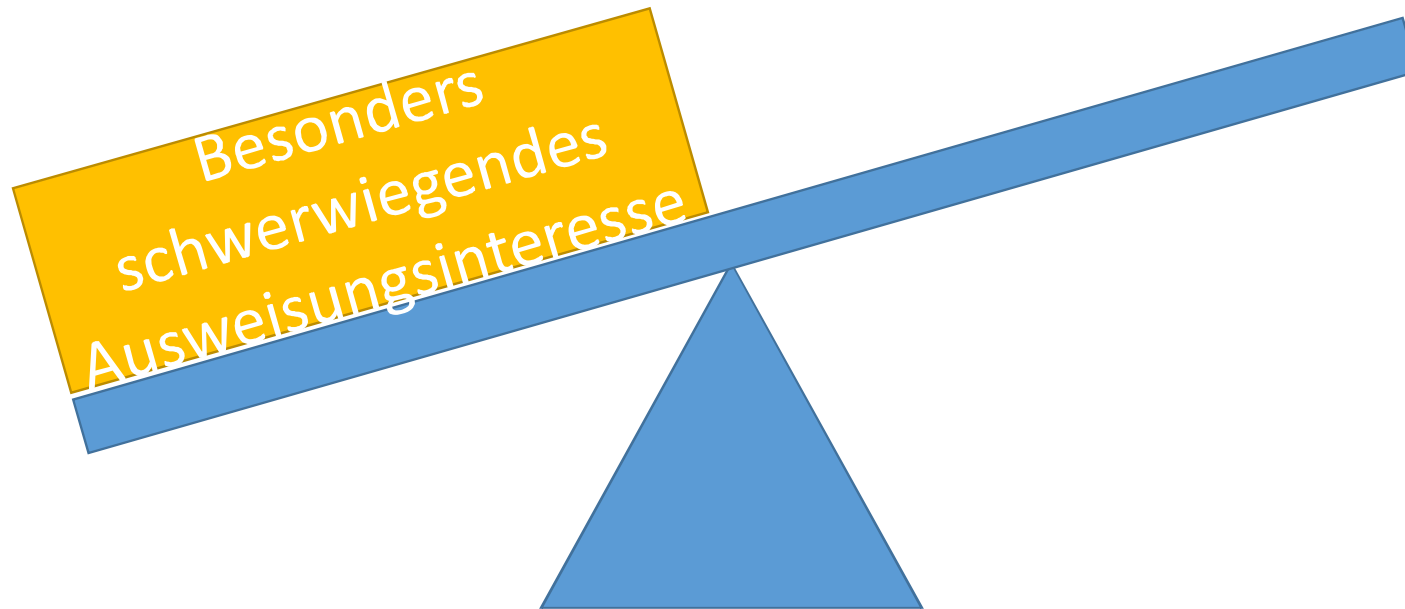
# Besonders schwere Ausweisungsinteresse

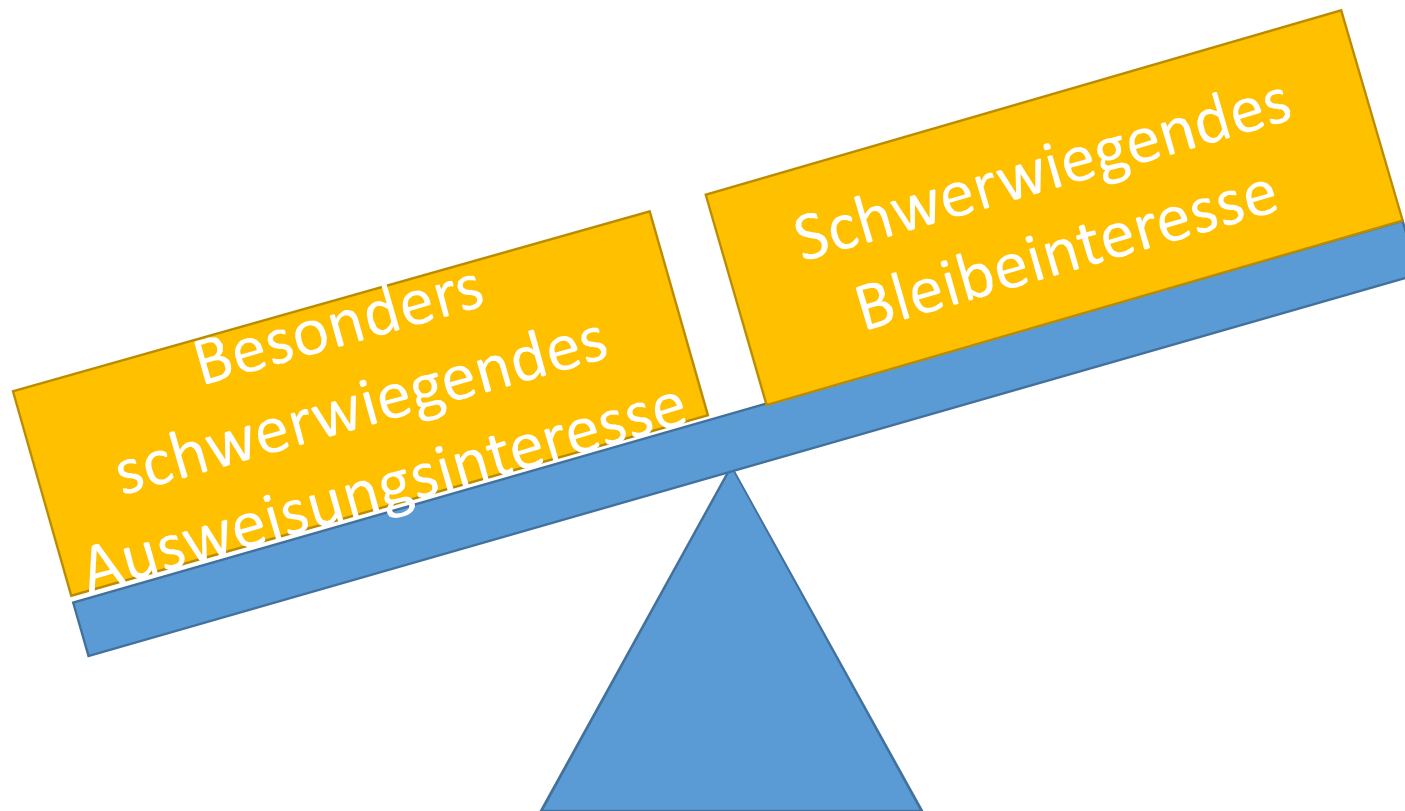
- Das Ausweisungsinteresse wiegt besonders schwer, wenn der Ausländer
  - sich zur Verfolgung politischer oder religiöser Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligt oder öffentlich zur Gewaltanwendung aufruft oder mit Gewaltanwendung droht



# Besonders schwere Ausweisungsinteresse

- Das Ausweisungsinteresse wiegt besonders schwer, wenn der Ausländer
  - zu Hass gegen Teile der Bevölkerung aufruft; hiervon ist auszugehen, wenn er auf eine andere Person gezielt und andauernd einwirkt, um Hass auf Angehörige bestimmter ethnischer Gruppen oder Religionen zu erzeugen oder zu verstärken oder öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften in einer Weise, die geeignet ist, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören,
    - gegen Teile der Bevölkerung zu Willkürmaßnahmen aufstachelt,
    - Teile der Bevölkerung böswillig verächtlich macht und dadurch die Menschenwürde anderer angreift oder
    - Verbrechen gegen den Frieden, gegen die Menschlichkeit, ein Kriegsverbrechen oder terroristische Taten von vergleichbarem Gewicht billigt oder dafür wirbt
  - es sei denn, der Ausländer nimmt erkennbar und glaubhaft von seinem Handeln Abstand.





# Besonders schwere Bleibeinteresse

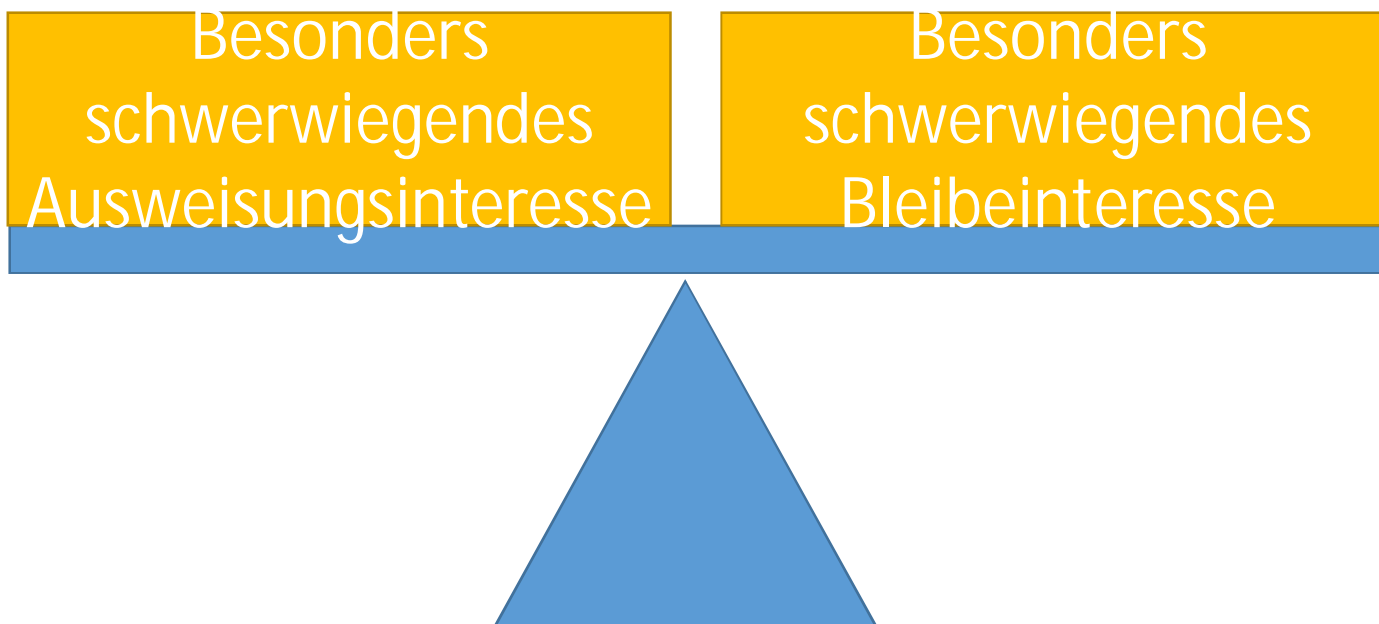
- Das Bleibeinteresse wiegt besonders schwer, wenn der Ausländer
  - eine Niederlassungserlaubnis besitzt und sich seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat,
    - Rechtmäßig meint hier einen Aufenthaltstitel, nicht die Gestattung oder Duldung
  - eine Aufenthaltserlaubnis besitzt und im Bundesgebiet geboren oder als Minderjähriger in das Bundesgebiet eingereist ist und sich seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat,
  - eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, sich seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat und mit einem der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Ausländer in ehelicher oder lebenspartnerschaftlicher Lebensgemeinschaft lebt,

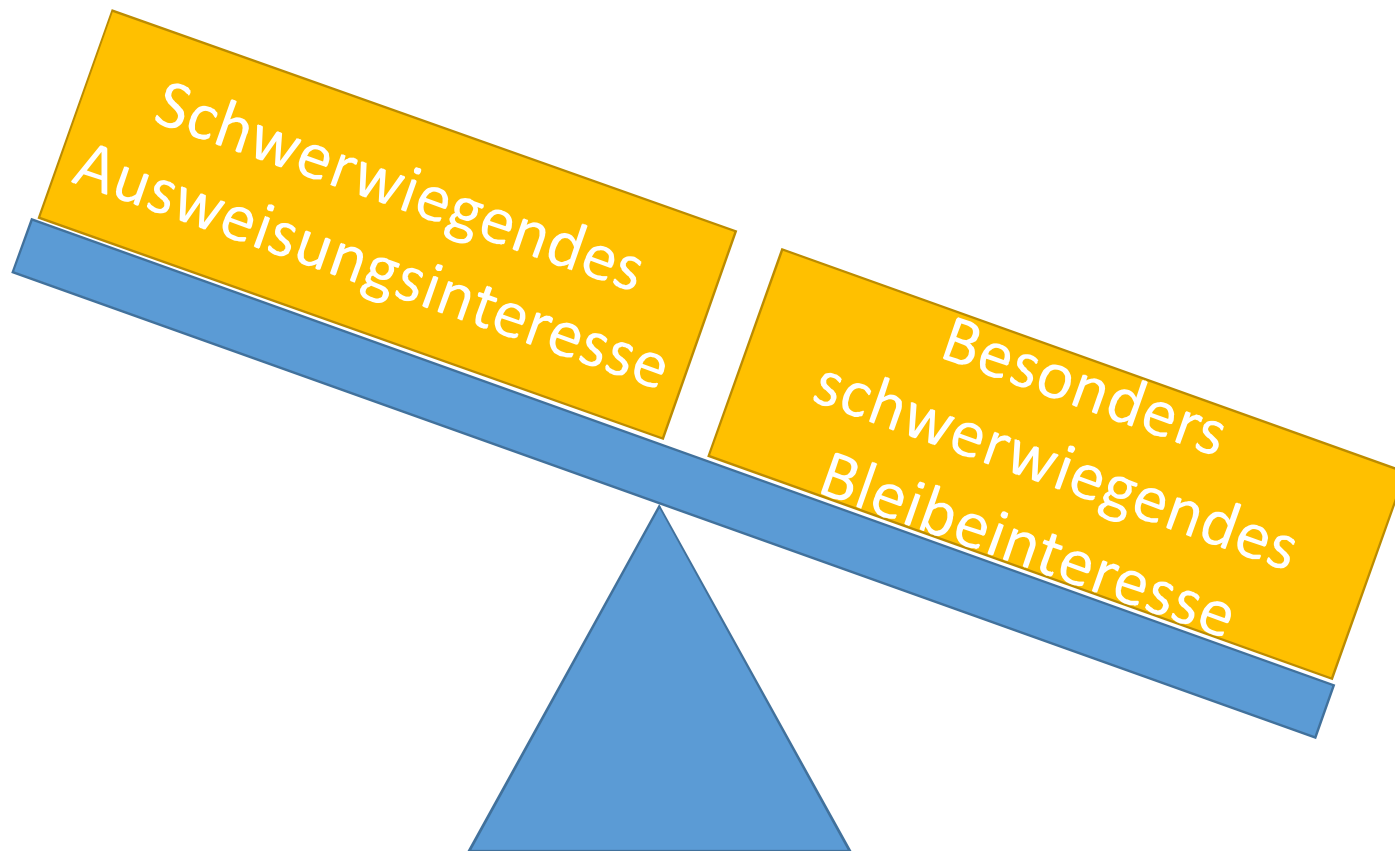
# Besonders schwere Bleibeinteresse

- Das Bleibeinteresse wiegt besonders schwer, wenn der Ausländer
  - mit einem deutschen Familienangehörigen oder Lebenspartner in familiärer oder lebenspartnerschaftlicher Lebensgemeinschaft lebt, sein Personensorgerecht für einen minderjährigen ledigen Deutschen oder mit diesem sein Umgangsrecht ausübt,
  - die Rechtsstellung eines subsidiär Schutzberechtigten im Sinne des § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes genießt oder
  - eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 4 (Resettlement-Flüchtlinge), den §§ 24 (Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz), 25 Absatz 4a Satz 3 (Opfer von Menschenhandel, die eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären oder persönlichen Gründen haben ) oder nach § 29 Absatz 2 (Familienangehörigen von Asyl- oder GFK-Berechtigten) oder 4 (Familienangehörige bei vorübergehendem Schutz) besitzt.

# Besonders schwere Bleibeinteresse

- Das Bleibeinteresse wiegt besonders schwer, wenn der Ausländer
  - mit einem deutschen Familienangehörigen oder Lebenspartner in familiärer oder lebenspartnerschaftlicher Lebensgemeinschaft lebt, sein Personensorgerecht für einen minderjährigen ledigen Deutschen oder mit diesem sein Umgangsrecht ausübt,
  - ~~die Rechtsstellung eines subsidiär Schutzberechtigten im Sinne des § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes genießt~~ oder
  - eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 4 (Resettlement-Flüchtlinge), den §§ 24 (Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz), 25 Absatz 4a Satz 3 (Opfer von Menschenhandel, die eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären oder persönlichen Gründen haben ) oder nach § 29 Absatz 2 (Familienangehörigen von Asyl- oder GFK-Berechtigten) oder 4 (Familienangehörige bei vorübergehendem Schutz) besitzt.







# Ausweisung bei besonderen Gruppen

- Folgende Gruppen dürfen nur ausgewiesen werden, wenn das persönliche Verhalten eine gegenwärtige, schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegt:
- Asylberechtigte
- Ankerkannte Flüchtlinge
- Personen die nach dem Assoziationsabkommen EWG/Türkei ein Aufenthaltsrecht zusteht
- Personen mit einem Daueraufenthalt-EU

# Ausweisung bei besonderen Gruppen

- Folgende Gruppen dürfen nur ausgewiesen werden, wenn das persönliche Verhalten eine gegenwärtige, schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegt:
  - ~~Asylberechtigte~~
  - ~~Ankerkannte Flüchtlinge~~
- Personen die nach dem Assoziationsabkommen EWG/Türkei ein Aufenthaltsrecht zusteht
- Personen mit einem Daueraufenthalt-EU

# Ausweisung bei besonderen Gruppen

- Anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte dürfen nur ausgewiesen werden, wenn
  - sie aus schwerwiegenden Gründen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen,
  - sie als eine terroristische Gefahr anzusehen sind oder
  - sie eine Gefahr für die Allgemeinheit sind, weil sie wegen schweren Straftaten rechtskräftig verurteilt wurden.

# Ausweisung bei besonderen Gruppen

- Subsidiärschutz Berechtigte dürfen nur ausgewiesen werden, wenn
  - eine schwere Straftat begangenen hat oder
  - eine Gefahr für die Allgemeinheit oder die Sicherheit der Bundesrepublik darstellt.

# Folgen der Ausweisung

- In der Regel kann kein Aufenthaltstitel erteilt werden (§ 5 Abs. 1 AufenthG) (siehe auch § 5 Abs. 4 AufenthG)
- Zahlreiche Sonderregelungen bei den Aufenthaltstiteln (§§ 19b, 20c, 25b, 28 Abs. 2, 35 Abs. 2, 37 AufenthG)
- Der Aufenthaltstitel eines Ausländers erlischt (§ 51 Abs. 1 AufenthG)

# Folgen der Ausweisung

- In der Regel kann kein Aufenthaltstitel erteilt werden (§ 5 Abs. 1 AufenthG) (siehe auch § 5 Abs. 4 AufenthG)
- Zahlreiche Sonderregelungen bei den Aufenthaltstiteln (§§ ~~19b, 20c,~~ 19, 19f, 25b, 28 Abs. 2, 35 Abs. 2, ~~37~~ 19b AufenthG)
- Der Aufenthaltstitel eines Ausländers erlischt (§ 51 Abs. 1 AufenthG)

# Niederlassungserlaubnis – Daueraufenthalt-EU

- Die Niederlassungserlaubnis und der Daueraufenthalt-EU werden nur erteilt, wenn keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung besteht.

# Der Gefährder und der Umgang mit ihm



# Gefährder

- Der Begriff des Gefährders ist in keinem Gesetz definiert.
- Ursprünglich kommt der Begriff aus einem Treffen Arbeitsgemeinschaft Kripo (ein Treffen der leitenden Beamten aus LKA und BKA) aus dem Jahre 2004.
- Er kann auch nicht Bundeseinheitlich verankert werden, da das Polizeirecht Ländersache ist.

# Gefährder

- Die AG Kripo definiert den Begriff des Gefährders wie folgt:

„Ein Gefährder ist eine Person, bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche im Sinne des § 100a der Strafprozessordnung (StPO), begehen wird.“

(Bundestag, Drucksache 16/3570)

Es handelt sich also nicht um „Störer“ im üblichen Sinne.

# § 100a StPO Telekommunikationsüberwachung

(1) Auch ohne Wissen der Betroffenen darf die Telekommunikation überwacht und aufgezeichnet werden, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand als Täter oder Teilnehmer eine in Absatz 2 bezeichnete schwere Straftat begangen, in Fällen, in denen der Versuch strafbar ist, zu begehen versucht, oder durch eine Straftat vorbereitet hat,

die Tat auch im Einzelfall schwer wiegt und die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise wesentlich erschwert oder aussichtslos wäre. Die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation darf auch in der Weise erfolgen, dass mit technischen Mitteln in von dem Betroffenen genutzte informationstechnische Systeme eingegriffen wird, wenn dies notwendig ist, um die Überwachung und Aufzeichnung insbesondere in unverschlüsselter Form zu ermöglichen. Auf dem informationstechnischen System des Betroffenen gespeicherte Inhalte und Umstände der Kommunikation dürfen überwacht und aufgezeichnet werden, wenn sie auch während des laufenden Übertragungsvorgangs im öffentlichen Telekommunikationsnetz in verschlüsselter Form hätten überwacht und aufgezeichnet werden können.

(2) Schwere Straftaten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 sind:

aus dem Strafgesetzbuch:  
Straftaten des Friedensverrats, des Hochverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates sowie des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit nach den §§ 80a bis 82, 84 bis 86, 87 bis 89a, 89c Absatz 1 bis 4, 94 bis 100a,

Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern nach § 108e,

Straftaten gegen die Landesverteidigung nach den §§ 109d bis 109h,

Straftaten gegen die öffentliche Ordnung nach den §§ 129 bis 130,

Geld- und Wertzeichenfälschung nach den §§ 146 und 151, jeweils auch in

Verbindung mit § 152, sowie nach § 152a Abs. 3 und § 152b Abs. 1 bis 4,

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den Fällen der §§ 176a, 176b

und, unter den in § 177 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 genannten Voraussetzungen, des § 177,

Verbreitung, Erwerb und Besitz kinder- und jugendpornographischer Schriften nach § 184b Absatz 1 und 2, § 184c Absatz 2,

Mord und Totschlag nach den §§ 211 und 212,

Straftaten gegen die persönliche Freiheit nach den §§ 232, 232a Absatz 1 bis 5, den

§§ 232b, 233 Absatz 2, den §§ 233a, 234, 234a, 239a und 239b,

Bandendiebstahl nach § 244 Abs. 1 Nr. 2 und schwerer Bandendiebstahl nach § 244a,

Straftaten des Raubes und der Erpressung nach den §§ 249 bis 255,

gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei und gewerbsmäßige Bandenhehlerei nach den §§ 260 und 260a,

Geldwäsche und Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte nach §

261 Abs. 1, 2 und 4; beruht die Strafbarkeit darauf, dass die Straflosigkeit nach §

261 Absatz 9 Satz 2 gemäß § 261 Absatz 9 Satz 3 ausgeschlossen ist, jedoch nur dann, wenn der Gegenstand aus einer der in den Nummern 1 bis 11 genannten

schweren Straftaten herrührt,

Betrug und Computerbetrug unter den in § 263 Abs. 3 Satz 2 genannten Voraussetzungen und im Falle des § 263 Abs. 5, jeweils auch in Verbindung mit § 263a Abs. 2,

Subventionsbetrug unter den in § 264 Abs. 2 Satz 2 genannten Voraussetzungen und im Falle des § 264 Abs. 3 in Verbindung mit § 263 Abs. 5,

Sportwettbetrug und Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben unter den in § 265e Satz 2 genannten Voraussetzungen,

Straftaten der Urkundenfälschung unter den in § 267 Abs. 3 Satz 2 genannten Voraussetzungen und im Fall des § 267 Abs. 4, jeweils auch in Verbindung mit §

268 Abs. 5 oder § 269 Abs. 3, sowie nach § 275 Abs. 2 und § 276 Abs. 2,

Bankrott unter den in § 283a Satz 2 genannten Voraussetzungen,

Straftaten gegen den Wettbewerb nach § 298 und, unter den in § 300 Satz 2 genannten Voraussetzungen, nach § 299,

gemeingefährliche Straftaten in den Fällen der §§ 306 bis 306c, 307 Abs. 1 bis 3, des § 308 Abs. 1 bis 3, des § 309 Abs. 1 bis 4, des § 310 Abs. 1, der §§ 313, 314, 315

Abs. 3, des § 315b Abs. 3 sowie der §§ 316a und 316c,

Bestechlichkeit und Bestechung nach den §§ 332 und 334,

aus der Abgabenordnung:

Steuerhinterziehung unter den in § 370 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 genannten

Voraussetzungen,

gewerbsmäßiger, gewaltsamer und bandenmäßiger Schmuggel nach § 373,

Steuerhehlerei im Falle des § 374 Abs. 2,

aus dem Anti-Doping-Gesetz:

Straftaten nach § 4 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe b,

aus dem Asylgesetz:

Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84 Abs. 3,

gewerbs- und bandenmäßige Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung

nach § 84a,

aus dem Aufenthaltsgesetz:

Einschleusen von Ausländern nach § 96 Abs. 2,

Einschleusen mit Todesfolge und gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen nach § 97,

aus dem Außenwirtschaftsgesetz:

vorsätzliche Straftaten nach den §§ 17 und 18 des Außenwirtschaftsgesetzes,

aus dem Betäubungsmittelgesetz:

Straftaten nach einer in § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 in Bezug genommenen Vorschrift

unter den dort genannten Voraussetzungen,

Straftaten nach den §§ 29a, 30 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 sowie den §§ 30a und 30b,

aus dem Grundstoffüberwachungsgesetz:

Straftaten nach § 19 Abs. 1 unter den in § 19 Abs. 3 Satz 2 genannten

Voraussetzungen,

aus dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen:

Straftaten nach § 19 Abs. 1 bis 3 und § 20 Abs. 1 und 2 sowie § 20a Abs. 1 bis 3,

jeweils auch in Verbindung mit § 21,

Straftaten nach § 22a Abs. 1 bis 2,

9a aus dem Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz:

Straftaten nach § 4 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a,

aus dem Völkerstrafgesetzbuch:

Völkermord nach § 6,

Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach § 7,

Kriegsverbrechen nach den §§ 8 bis 12,

Verbrechen der Aggression nach § 13,

aus dem Waffengesetz:

Straftaten nach § 51 Abs. 1 bis 3,

Straftaten nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe c und d sowie Abs. 5 und 6.

(3) Die Anordnung darf sich nur gegen den Beschuldigten oder gegen Personen richten, von denen auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie für den Beschuldigten bestimmte oder von ihm herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben oder dass der Beschuldigte ihren Anschluss oder ihr informationstechnisches System benutzt.

(4) Auf Grund der Anordnung einer Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation hat jeder, der Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, dem Gericht, der Staatsanwaltschaft und ihren im Polizeidienst tätigen Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) diese Maßnahmen zu ermöglichen und die erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen. Ob und in welchem Umfang hierfür Vorkehrungen zu treffen sind, bestimmt sich nach dem Telekommunikationsgesetz und der Telekommunikations-Überwachungsverordnung. § 95 Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Bei Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 und 3 ist technisch sicherzustellen, dass ausschließlich überwacht und aufgezeichnet werden können:

die laufende Telekommunikation (Absatz 1 Satz 2), oder

Inhalte und Umstände der Kommunikation, die ab dem Zeitpunkt der Anordnung nach § 100e Absatz 1 auch während des laufenden Übertragungsvorgangs im öffentlichen Telekommunikationsnetz hätten überwacht und aufgezeichnet

werden können (Absatz 1 Satz 3),

an dem informationstechnischen System nur Veränderungen vorgenommen

werden, die für die Datenerhebung unerlässlich sind, und

die vorgenommenen Veränderungen bei Beendigung der Maßnahme, soweit technisch möglich, automatisiert rückgängig gemacht werden.

Das eingesetzte Mittel ist nach dem Stand der Technik gegen unbefugte Nutzung zu schützen. Kopierte Daten sind nach dem Stand der Technik gegen Veränderung,

unbefugte Löschung und unbefugte Kenntnisnahme zu schützen.

(6) Bei jedem Einsatz des technischen Mittels sind zu protokollieren die Bezeichnung des technischen Mittels und der Zeitpunkt seines Einsatzes,

die Angaben zur Identifizierung des informationstechnischen Systems und die daran vorgenommenen nicht nur flüchtigen Veränderungen,

die Angaben, die die Feststellung der erhobenen Daten ermöglichen, und

die Organisationseinheit, die die Maßnahme durchführt.

# Gefährder

- Der Begriff Gefährder ist aber nicht derjenige, der aufenthaltsrechtlich gemeint ist. Daher ist es, zumindest juristisch gesehen, falsch, von „Gefährdern“ zu sprechen.
- Andere Meinung: Bundesregierung (Drucksache 19/1558)
- Sie und die AG-Kripo benutzt den Begriff des Gefährders und der „relevanten Personen“

# Gefährder

- Eine Person ist als Relevant anzusehen, wenn sie innerhalb des extremistischen/terroristischen Spektrums die Rolle
  - einer Führungsperson
  - eines Unterstützers/Logistikers
  - eines Akteurs
- einnimmt und objektive Hinweise vorliegen, die die Prognose zulassen, dass sie politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung, vor allem solche im Sinne des § 100a StPO , fördert, unterstützt, beghet oder sich daran beteiligt oder
  - es sich um eine Kontakt- oder Begleitperson eines Gefährders, eines Beschuldigten oder eines Verdächtigten einer politisch motivierten Straftat von erheblicher Bedeutung, vor allem einer solchen im Sinne des § 100a StPO, handelt

(Bundestag, Drucksache 19/1558)

# § 58a Abs. 1 S. 1 AufenthG

- „Die oberste Landesbehörde kann gegen einen Ausländer auf Grund einer auf Tatsachen gestützten Prognose zur Abwehr einer besonderen Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder einer terroristischen Gefahr ohne vorhergehende Ausweisung eine Abschiebungsanordnung erlassen.“

# § 58a Abs. 1 S. 1 AufenthG

- „Oberste Landesbehörde“
  - Die oberste Landesbehörde ist in der Regel das Innenministerium des Landes.
  - Auch der Bundesminister des Inneren kann eine Abschiebungsandrohung erlassen.
- „Tatsachen gestützte Prognose“
  - Tatsachen sind (nur) historische oder gegenwärtige Umstände und Vorgänge, die der Feststellung und dem Beweis zugänglich sind (NK-AusIR/Winfried Möller AufenthG § 58a Rn. 7)
  - Prognosen ist eine Aussage über Ereignisse in der Zukunft

# § 58a Abs. 1 S. 1 AufenthG

- „Abwehr einer besonderen Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland“
    - Schutzgut sind Bestand und Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen, die insbesondere durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt gefährdet werden können.
    - Der Erlass der Abschiebungsanordnung muss zur Abwehr dieser besonderen Gefahr erforderlich sein, die Gefahr also in ihrer Intensität über das hinausgehen, was die Ausweisungsvoraussetzungen [...] erfüllt.
    - Dabei kann sich diese Steigerung sowohl auf die höhere Wahrscheinlichkeit, mit der eine Sachlage oder ein Verhalten bei ungehindertem Ablauf zu einer Schädigung des Schutzguts „Sicherheit“ führen wird, als auch auf die Intensität oder das Ausmaß des zu erwartenden Schadens beziehen.
- (NK-AusIR/Winfried Möller AufenthG § 58a Rn. 8-12)



# § 58a Abs. 1 S. 1 AufenthG

- „terroristischen Gefahr“
  - Der Begriff ist nicht juristisch nicht definiert (nach NK-AusIR/Winfried Möller AufenthG § 58a Rn. 8-12). Auch § 129a StGB erlaubt keine Annäherung, da es hier um eine terroristische Vereinigung handelt und somit Einzeltäter nicht erfasst sind.
  - Wikipedia schreibt unter dem Begriff „Terrorismus“:
  - „Unter Terrorismus (lateinisch terror ‚Furcht‘, ‚Schrecken‘) versteht man kriminelle Gewaltaktionen gegen Menschen oder Sachen (wie Entführungen, Attentate, Sprengstoffanschläge etc.) zur Erreichung eines politischen, religiösen oder ideologischen Ziels. Terrorismus ist das Ausüben und Verbreiten von Terror“

# § 58a Abs. 1 S. 1 AufenthG

- „ohne vorhergehende Ausweisung eine Abschiebungsanordnung erlassen“
  - Es erfolgt keine Ausweisung nach § 54 AufenthG.
  - Der Unterschied einer Abschiebungsanordnung und einer Abschiebungsandrohung liegt in folgenden Punkten:
    - Es gibt bei der Abschiebungsanordnung keine „freiwillige Ausreise“ und
    - Die Abschiebungsanordnung ist sofort vollziehbar.
      - Allerdings muss die Rechtsmittelfrist abgewartet werden.

# Gefährder

- 27.4.18:
- 799 Gefährder
- 758 relevante Personen

	Rechts	Links	Ausländische Ideologien	Religiöse Ideologien
Gefährder	26	2	10	761
Relevante Personen	106	104	52	470

- Es gab 13 Abschiebungsanordnungen, 10 Menschen wurden abgeschoben

# Gefährder

- Zur Identifikation der Gefährlichkeit von Gefährdern und relevanten Personen wird eine Software mit dem Namen RADAR-iTE verwendet.
- Die Personen werden durch das System in drei Stufen eingestuft:
  - hohes Risiko
  - auffälliges Risiko
  - moderates Risiko
- Zusätzlich gibt es noch zur Identifikation
  - die Gefährdereinstufung und
  - das achtstufige Prognosemodell.

# Abschiebungsandrohung

- Bedeutung der Abschiebungsandrohung
  - Ein mögliche Entscheidung hinsichtlich der Anerkennung als Flüchtling, als Subsidiärschutzberechtigter und das Vorliegen von Abschiebehindernissen gilt nicht mehr.
  - Das zuständige Innenministerium entscheidet, ob Abschiebeverbote nach § 60 Abs. 1 bis 8 AufenthG vorliegen. Ist dieses der Fall, darf nicht abgeschoben werden.  
(§ 58a Abs. 3 AufenthG)
  - Der Betroffene kann bis zu 18 Monate in Sicherungshaft genommen werden.  
(§ 62 Abs. 3 Nr. 1a AufenthG)

# Abschiebungsandrohung

- Bedeutung der Abschiebungsandrohung
    - Er hat das Recht, unverzüglich mit einem Rechtsbeistand seiner Wahl kontakt aufzunehmen.
    - Ein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz ist innerhalb von 7 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht zu stellen
    - Bis zu einem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts darf nicht abgeschoben werden.
- (§ 58a Abs. 4 AufenthG, § 50 Abs. 1 Nr. 3 VwGO)

# Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im AsylG und AufenthG

# Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im AsylG

- Wer einen Flüchtlinge dazu verleitet oder unterstützt, unrichtige oder unvollständige Angaben beim Bundesamt oder im Asylverfahren vor Gericht zu machen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bestraft.
- Wer dieses wiederholt oder zugunsten von mehr als 5 Ausländern tut oder ein Vermögensvorteil erhält oder versprechen lässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe bestraft.
- Wer dieses gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande tut, wird mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis 10 Jahre bestraft.
- Auch der Versuch ist strafbar.

(§ 84 AsylG)



# Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im AsylG

- Wer sich nicht unverzüglich zu der in der Zuweisungsverfügung angegebenen Stellen begibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.
- Wer wiederholt gegen die Aufenthaltsbeschränkung verstößt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.
- Wer gegen die Wohnsitzauflage nach § 60 Abs. 2 S. 1 AsylG verstößt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.
- Wer erwerbstätig ist und in einer Aufnahmeeinrichtung wohnt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

(§ 85 AsylG)

# Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im AsylG

- Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Residenzpflicht verstößt.
- Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 2.500 € geahndet werden.

(§ 86 AsylG)

# Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im AufenthG

- Mit Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft,
  - wer sich ohne Pass im Bundesgebiet aufhält
- Die Beihilfe wird mit einem Strafmaß von drei Monaten oder Geldstrafe bestraft.
- Erhält der Unterstützer einen Vorteil oder wird er ihn versprochen, beträgt das Strafmaß 3 Monate bis 5 Jahre. Unter bestimmten Umständen 6 Monate bis 10 Jahre oder nicht unter drei Jahre

§§ 95 Abs. 1 Nr. 1, 96 Abs. 1 Nr. 2 Abs. 2, 97 AufenthG

# Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im AufenthG

- Mit Freiheitsstrafen bis zu drei Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft,
  - wer entgegen eines Einreise- und Aufenthaltsverbotes (§11 AufenthG) im Bundesgebiet einreist.
- Die Beihilfe wird mit einem Strafmaß von sechs Monaten oder Geldstrafe bestraft.
- Erhält der Unterstützer einen Vorteil oder wird er ihn versprochen, handelt wiederholt oder zugunsten mehrere Ausländer, beträgt das Strafmaß 3 Monate bis 5 Jahre. Unter bestimmten Umständen 6 Monate bis 10 Jahre oder nicht unter drei Jahre
- §§ 95 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a, 96 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, 97 AufenthG

# Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im AufenthaltG

- Mit Freiheitsstrafen bis zu drei Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft,
  - wer entgegen eines Einreise und Aufenthaltsverbotes (§11 AufenthaltG) im Bundesgebiet aufhält.
- Die Beihilfe wird mit einem Strafmaß von sechs Monaten oder Geldstrafe bestraft.
- Erhält der Unterstützer einen Vorteil oder wird er ihn versprochen, beträgt das Strafmaß 3 Monate bis 5 Jahre. Unter bestimmten Umständen 6 Monate bis 10 Jahre oder nicht unter drei Jahre
- § 95 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b, 96 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 97 AufenthaltG

# Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im AufenthaltG

- Mit Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft,
  - wer ohne erforderliche Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhält, wenn
    - er vollziehbar ausreisepflichtig ist
    - ihm eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder diese abgelaufen ist und
    - die Abschiebung nicht ausgesetzt wurde.
- Die Beihilfe wird mit einem Strafmaß von drei Monaten oder Geldstrafe bestraft.
- Erhält der Unterstützer einen Vorteil oder wird er ihn versprochen, beträgt das Strafmaß 3 Monate bis 5 Jahre. Unter bestimmten Umständen 6 Monate bis 10 Jahre oder nicht unter drei Jahre

§§ 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthaltG, 96 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 97 AufenthaltG

# Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im AufenthaltG

- Mit Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft,
  - wer ohne erforderliche Aufenthaltstitel im Bundesgebiet eingereist ist.
- Die Beihilfe wird mit einem Strafmaß von drei Monaten oder Geldstrafe bestraft.
- Erhält der Unterstützer einen Vorteil oder wird er ihn versprochen, handelt wiederholt oder zugunsten mehrere Ausländer, beträgt das Strafmaß 3 Monate bis 5 Jahre. Unter bestimmten Umständen 6 Monate bis 10 Jahre oder nicht unter drei Jahre
- §§ 95 Abs. 2 Nr. 3, 96 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, 97 AufenthaltG

# Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im AufenthaltG

- Mit Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe werden bestraft,
  - Als Ausländer das Bundesgebiet verlässt, obwohl es ihm verboten ist
  - Als Ausländer politisch tätig ist, obwohl es ihm verboten ist.
- Die Beihilfe wird mit einem Strafmaß von drei Monaten oder Geldstrafe bestraft.

§ 95 Abs. 1 Nr. 4 AufenthaltG



# Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im AufenthG

- Mit Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft,
  - Wer falsche oder keine Angaben zu Identität macht
  - Sich weigert, Maßnahmen zur Überprüfung, Feststellung und Sicherung der Identität über sich ergehen zu lassen.
- Die Beihilfe wird mit einem Strafmaß von drei Monaten oder Geldstrafe bestraft.
- Mit Freiheitsstrafen bis zu drei Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft,
  - wer unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder andere einen Aufenthaltstitel oder eine Duldung zu erlangen
- Die Beihilfe wird mit einem Strafmaß von sechs Monaten oder Geldstrafe bestraft.

§ 95 Abs. 1 Nr. 5-6, Abs. 2 Nr. 2 AufenthG

# Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im AufenthaltG

- Mit Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft,
  - Wiederholt seine Meldepflicht als Überwachungsbedürftiger ausreisepflichtiger Ausländer aus Gründen der inneren Sicherheit nachkommt
- Die Beihilfe wird mit einem Strafmaß von drei Monaten oder Geldstrafe bestraft.
- Ordnungswidrig handelt, wer aus Gründen der inneren Sicherheit ausgewiesen wurde und sich nicht wöchentlich bei der Polizei meldet oder enger Meldungen missachtet (§ 56 Abs. 1 S. 1 u. 2 AufenthaltG)
- Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.000 € geahndet werden.

§§ 95 Abs. 1 Nr. 6a, 98 Abs. 3 Nr. 4 und 5 AufenthaltG

# Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im AufenthaltG

- Mit Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft,
  - wer die angeordnete, elektronische Fußfessel abnimmt oder die Übertragung der Daten verhindert.
- Die Beihilfe wird mit einem Strafmaß von sechs Monaten oder Geldstrafe bestraft.

§ 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthaltG

# Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im AufenthaltG

- Mit Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft,
  - Wiederholt gegen Auflagen, wie z.B. Wohnsitzauflage verstoßen hat
  - Wiederholt gegen räumliche Beschränkungen
  - Eine überwiegend aus Ausländern bestehenden Gruppe angehört, deren Bestehen, Zielsetzung oder Tätigkeit vor den Behörden geheim gehalten wird, um ihr verbot abzuwenden
- Die Beihilfe wird mit einem Strafmaß von drei Monaten oder Geldstrafe bestraft.

§ 95 Abs. 1 Nr. 6a bis 8 AufenthaltG

# Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im AufenthaltG

- Mit Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft,
  - Wer ohne Beschäftigungserlaubnis eine Beschäftigung ausübt.
- Unternehmen, die einen Ausländer ohne Beschäftigungserlaubnis beschäftigen, begehen eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld in Höhe von 5.000 € bewährt ist.
- Mit Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe werden bestraft,
  - wer eine selbständige Tätigkeit ausübt, keine Aufenthaltserlaubnis besitzt und Inhaber eines Schengenvisums ist
- Wer ansonsten eine selbständige Tätigkeit ausübt, ohne die entsprechende Erlaubnis zu besitzen, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld in Höhe von 5.000 € bewährt ist.
- Wer einen Ausländer mit einem endgültigen Dienst- oder Werksauftrag beauftragt, ohne die entsprechende Erlaubnis zu besitzen, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld in Höhe von 5.000 € bewährt ist.

(§§ 95 Abs. 1a, 98 Abs. 2a Nr. 1, Abs. 3 Nr. 1 AufenthaltG, 404 Abs. 2 Nr. 4 SGB III)

# Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im AufenthaltG

- Ordnungswidrig handelt, wer
  - als Assoziationsabkommen-Angehöriger EWG/Türkei keine Aufenthaltserlaubnis besitzt (§ 4 Abs. 5 S. 1 AufenthG) (3.000 €)
  - sich der Grenzkontrolle nicht unterzieht (§ 13 Abs. 1 S. 2 AufenthG) (5.000 €)
  - seinen Pass oder sonstige Papiere nicht vorlegt oder es verhindert, dass das Lichtbild überprüft werden kann (§ 47a AufenthG) (3.000 €)
  - seinen Pass und Aufenthaltstitel und besitzt er diese nicht, sonstige Urkunden, Datenträger nicht rechtzeitig aushändigt (§ 48 Abs. 1 u. 3 S. 1 AufenthG) (3.000 €)
  - von der Ausländerbehörde oder Jobcenter aufgefordert wird, an einem Integrationskurs teilzunehmen und dieses nicht tut (§ 44 a Abs. 1 Nr. 3, S. 2 u. 3 AufenthG) (1.000 €)
  - Die jeweils maximale Geldbuße ist in Klammern angegeben.

## § 98 Abs. 2 AufenthG

# Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im AufenthaltG

- Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - wer entsprechende Mittelungen zur Mobilen-ICT-Karte nicht macht (§ 19c Abs. 1 S. 2 oder 3) (30.000 €)
  - wer Änderungen zur Mobilen-ICT-Karte nicht der Ausländerbehörde macht (§ 19d Abs. 7 AufenthaltG) (30.000 €)
  - wer das Nichtbetreiben oder den Abbruch einer Ausbildung im Rahmend er Ausbildungsduldung nicht meldet (§ 60a Abs. 2 S. 7 AufenthaltG) (30.000 €)
  - Die jeweils maximale Geldbuße ist in Klammern angegeben.

§ 98 Abs. 2a Nr. 2-4

# Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im AufenthaltG

- Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - wer gegen Auflagen in Aufenthaltserlaubnissen oder Visa (§ 12 Abs. 2 S. 2 AufenthaltG) oder keinen Aufenthaltstitel besitzt und gegen Auflagen oder Bedingungen verstößt (§ 12 Abs. 4 AufenthaltG)
  - wer entgegen der Wohnsitzauflage für anerkannte Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte nicht in dem richtigen Bundesland seinen Wohnsitz nimmt (§ 12a Abs. 1 S. 1 AufenthaltG)
  - wer vollziehbare Wohnsitzauflagen nicht nachkommt (§§ 12a Abs. 2,3 oder 4 S. 1, 61 Abs. 1c AufenthaltG)
- Die Ordnungswidrigkeit ist mit einem Bußgeld von 1.000 € bewährt.

§ 98 Abs. 3 Nr. 2 – 2b AufenthaltG



# Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im AufenthaltG

- Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - wer die Grenze außerhalb der Verkehrszeiten übertritt oder keinen Pass mit sich führt (§ 13 Abs. 1 AufenthaltG)
  - wer Ausreisepflichtig ist und gegen eine Wohnsitzauflage verstößt (§ 46 Abs. 1 AufenthaltG), oder wer weitere Auflagen oder Bedingungen zu räumlichen Beschränkung oder Wohnsitzauflagen nicht nachkommt (§ 61 Abs. 1e AufenthaltG)
  - wer gegen eine räumliche Beschränkung verstößt (§§ 56 Abs. 2, 61 Abs. 1 S. 1 AufenthaltG)
  - wer als Vormund oder Betreuer die notwendigen Anträge auf Erteilung/Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis/Pass nicht stellt (§ 80 Abs. 4 AufenthaltG)
  - wer gewisse Verordnungsermächtigungen verstößt (§ 99 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. b, Nr. 7, 19, 13a S. 1 Buchst. j AufenthaltG)
- Die Ordnungswidrigkeit ist mit einem Bußgeld von 1.000 € bewährt.  
§ 98 Abs. 3 Nr. 3 – 7 AufenthaltG

# Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im AufenthaltG

Ordnungswidrig handelt,

- wer als Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Ausbildung oder zum Zwecke der Erwerbstätigkeit besitzt und der Ausländerbehörde den Verlust der Erwerbstätigkeit oder der Ausbildung nicht innerhalb von zwei Wochen meldet.
- Die Ordnungswidrigkeit ist mit einem Bußgeld von 1.000 € bewährt.

§ 98 Abs. 1 Nr. 5 AufenthaltG

- Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
    - als Inhaber einer Duldung für Personen mit ungeklärter Identität nicht alle zumutbaren Handlungen vornimmt, um einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz zu erlangen
  - Die Ordnungswidrigkeit ist mit einem Bußgeld von 5.000 € bewährt.
- § 98 Abs. 3 Nr. 5b AufenthG

# Geheimhaltungspflicht (§ 97a AufenthG)

- Informationen zum konkreten Ablauf einer Abschiebung, insbesondere Informationen zur Ankündigung des Abschiebetermins sind Geheimnisse.
- Ebenfalls Geheimnisse sind die Mitteilung des Zeitpunktes des Termins zur Vorführung bei der Botschaft und bei ärztlichen Untersuchungen zur Feststellung der Reisefähigkeit.
- Der Geheimnisträger (i.d.R. der Mitarbeiter der Ausländerbehörde) kann mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren verurteilt werden.
- Die Anstiftung zur Straftat kann ebenfalls mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren verurteilt werden.
- (§§ 353b Abs. 1 o. 2 und § 26 StGB)

Vielen Dank für  
Ihre  
Aufmerksamkeit!

